

## Grundzüge des Gesellschaftsrechts in Rumänien

(Teil II)<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung
  - 1. Rechtsquellen und Arten von Handelsgesellschaften
  - 2. Allgemeine Regeln
    - a) Begriff und Rechtsnatur von Gesellschaft und Gesellschaftsvertrag
    - b) Rechtspersönlichkeit und Identifikationsmerkmale, Gesellschaftswille und Gesellschaftsvermögen
    - c) Gründung
    - d) Publizität und Eintragung
    - e) Rechtslage vor der Eintragung
    - f) Mangelnde und fehlerhafte Eintragung
    - g) Nichtigkeit von Handelsgesellschaften
- II. Funktionsweise (Organisationsverfassung)
  - 1. Allgemeine Regeln
  - 2. **Die einzelnen Handelsgesellschaften**
    - a) **Die offene Handelsgesellschaft (oHG)**
    - b) **Die Kommanditgesellschaft (KG)**
    - c) **Die Aktiengesellschaft (AG)**
    - d) **Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**
    - e) **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**
    - f) **Die Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung**
    - g) **Die stille Gesellschaft, die Bankgesellschaft, die Versicherungsgesellschaft und die Leasinggesellschaft**
- III. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- IV. Änderung von Gründungsdokumenten
  - 1. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
    - a) Kapitalerhöhung
    - b) Kapitalherabsetzung
  - 2. Verschmelzung und Spaltung
  - 3. Umwandlung durch Formwechsel
- V. Nebensitze von Handelsgesellschaften
- VI. Die Genossenschaft
- VII. Zusammenfassung

## 2. Die einzelnen Handelsgesellschaften

Im Folgenden werden die verschiedenen Gesellschaftsformen einzeln dargestellt, wobei insbesondere die jeder Gesellschaftsart immanenten Eigentümlichkeiten hervorgehoben werden. Dabei liegen die Schwerpunkte auf dem Begriff der jeweiligen Gesellschaft, den Besonderheiten bei der Gründung und im Fall der Haftung, hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung, Übertragung von Geschäftsanteilen, im Fall des Ausscheidens oder Ausschlusses aus der Gesellschaft sowie der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

---

<sup>1</sup> Zu Teil I siehe Osteuropa-Recht 2010 Heft 1, S. 71-88, zu Teil III Osteuropa-Recht 2010 Heft 3.

### a. Die offene Handelsgesellschaft

Die oHG<sup>2</sup> (*societatea în nume colectiv - SNC*) ist eine von mindestens zwei Gesellschaftern gebildete Personengesellschaft, die mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten haftet. Daneben haften gem. Art. 85 Abs. 1 HGG die Gesellschafter für im Namen der Gesellschaft von ihren Vertretungsberechtigten vorgenommene Verbindlichkeiten unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Die Haftung der Gesellschafter ist jedoch subsidiär.<sup>3</sup> Gläubiger müssen zuerst gegen die Gesellschaft vorgehen und können erst nach Ablauf von 15 Tagen ab Zahlungsaufforderung gegenüber der Gesellschaft Ansprüche gegen den Gesellschafter geltend machen (Art. 3 Abs. 2 HGG). Ein Titel gegen die Gesellschaft reicht aus. Dieser kann bei Nichtzahlung durch die Gesellschaft auch gegen die Gesellschafter vollstreckt werden (Art. 85 Abs. 2 HGG).

Die oHG wird durch einen Gesellschaftsvertrag gegründet. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Natürliche Personen müssen nicht selbst Kaufleute<sup>4</sup> sein, um Gesellschafter werden zu können. Da die Gesellschaft mit der Eintragung eine juristische Person wird, handelt sie selbst und nicht ihre Gesellschafter. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden, um wirksam und damit eintragungsfähig zu sein (Art. 5 Abs. 6 lit. b. HGG). Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages hat den Anforderungen des Art. 7 HGG zu genügen. Die Firma muss den Namen mindestens eines der Gesellschafter mit dem ungekürzten Zusatz „*societate în nume colectiv*“ enthalten (Art. 32 HRG).

Ein gesetzliches Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Es wird also den Gesellschaftern überlassen, darüber im Gesellschaftsvertrag zu entscheiden. Zur Bildung des Gesellschaftskapitals sind sowohl Bar- als auch Sacheinlagen einschließlich Forderungen zugelassen. Zahlt jedoch der Drittschuldner die Forderung bei Fälligkeit nicht, so hat der einbringende Gesellschafter für die Forderung, für Zinsen seit Fälligkeit und für den entstandenen Schaden einzustehen (Art. 84 HGG). Die Einbringung von Arbeitsleistungen ist möglich; diese können jedoch nicht zur Bildung des Gesellschaftskapitals oder zur Kapitalerhöhung eingesetzt werden (Art. 16 Abs. 5 HGG). Im Gesellschaftsvertrag sind die Kapitalanteile der Gesellschafter und der Termin der Fälligkeit der Einlagen zu bestimmen. Die Einlagen müssen vor der Eintragung voll eingezahlt werden (Art. 9 HGG).

Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass der Geschäftsanteil eines Gesellschafters übertragbar ist (Art. 87 Abs. 1 HGG). Da die oHG im Kern aber auf die besondere Beziehung *intuitu personae* zwischen den Gesellschaftern aufbaut, müssen die anderen Gesellschafter dem Ausscheiden oder Eintritt eines neuen Gesellschafters zustimmen. Da der Gesellschaftsvertrag aber einvernehmlich von den Gesellschaftern abgeschlossen ist, ist nicht ersichtlich, warum später dieselben Gesellschafter, auch einvernehmlich, einer Übertragung nicht zustimmen können, wenn im Gesellschaftsvertrag keine Klausel über die Möglichkeit der Abtretung von Geschäftsanteilen vorhanden ist, wie es das Gesetz allerdings verlangt. Ist eine Einigung über die Übertragung des Anteils

<sup>2</sup> Siehe Stanciu D. Cărpenu, *Drept comercial român [Rumänisches Handelsrecht]*, 8. Aufl., Bukarest 2008, S. 305-320; zum dt. Recht Dröge/Simon, in: Büchel/von Rechenberg, *Handbuch des Fachanwalts Handels- und Gesellschaftsrecht*, 2009, S. 369-408.

<sup>3</sup> Cărpenu (Fn. 2), S. 313.

<sup>4</sup> Cărpenu (Fn. 2), S. 307.

erzielt, ist diese wirksam.<sup>5</sup> Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt durch Abtretungsvertrag und hat den Art. 1391-1398 C. civ. über die Forderungsabtretung<sup>6</sup> zu entsprechen. Aus der notariellen Form zur Errichtung der Gesellschaft folgt auch die notarielle Form des Abtretungsvertrags.<sup>7</sup> Durch die Abtretung des Geschäftsanteils wird der Zessionär Gesellschafter der oHG. Der Zedent scheidet zugleich aus der Gesellschaft aus, haftet aber weiterhin für Verpflichtungen der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gegenüber den anderen Gesellschaftern und bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterwechsels im Handelsregister gegenüber Dritten (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 225 HGG).

Das Verfahren in der Generalversammlung der oHG ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Aus Art. 77 HGG wird abgeleitet, dass die Bestellung des Geschäftsführers der absoluten Mehrheit des Gesellschaftskapitals bedarf. Dies gilt analog für die Abberufung der Geschäftsführer, es sei denn, diese wurden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. In diesem Fall ist der Abberufungsbeschluss einstimmig von allen Gesellschaftern zu fassen. Letzteres gilt ebenso für die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt proportional zur Beteiligung am Gesellschaftskapital (analoge Anwendung des Art. 188 HGG betr. die GmbH). Fehlerhafte Beschlüsse können mittels Anfechtungsklage<sup>8</sup> aufgehoben bzw. korrigiert werden.

Als Geschäftsführer kommen sowohl Gesellschafter als auch Fremdgeschäftsführer in Betracht. Die Bestellung erfolgt mittels Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss. Wurden mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt gemäß Art. 75 HGG jeder von ihnen die Gesellschaft, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbart wurde. Sollen die Geschäftsführer laut Gesellschaftsvertrag gemeinsam arbeiten, sind Entscheidungen der Geschäftsführung einstimmig zu treffen. Lässt sich die Einstimmigkeit nicht erzielen, entscheiden die Gesellschafter mit absoluter Mehrheit des Gesellschaftskapitals (Art. 76 Abs. 1 HGG). Alle Gesellschafter, die nicht zugleich Geschäftsführer sind, haben Kontrollrechte und können Handelsbücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen. Der Jahresabschluss ist von den Gesellschaftern mit der absoluten Mehrheit des Gesellschaftskapitals zu genehmigen (Art. 86 Abs. 1 HGG).

Laut Art. 969 Abs. 1 C. civ. haben die gesetzmäßig abgeschlossenen Verträge Gesetzeskraft zwischen den Vertragsparteien, womit im rumänischen Recht der Grundsatz *pacta sunt servanda* des römischen Rechts verankert ist. Solange der Vertrag Bestand hat, müssen die Vertragsparteien also den vertraglich übernommenen Verpflichtungen nachkommen.<sup>9</sup> Art. 226 HGG mildert die Härte des Art. 969 Abs. 1 C. civ. und erlaubt in bestimmten Fällen dem Gesellschafter einer Personengesellschaft und der GmbH das Ausscheiden und räumt ein Austrittsrecht (*drept de retragere*) ein. Dies setzt voraus, dass es im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist und die dort vorgesehenen Bedingungen beachtet wurden. Anderenfalls ist das Ausscheiden aus der oHG grds. nur

<sup>5</sup> *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 314; C.S.J., Handelssenat, Urt. Nr. 162/1996, Dreptul Nr. 8/1996, S. 138; C.S.J., Handelssenat, Urt. Nr. 62/1996, RRD Nr. 3 1997, S. 116.

<sup>6</sup> Siehe allgemein zum Forderungsabtretungsvertrag *Liviu Pop*, Cesiunea de creanță în dreptul civil român [Die Forderungsabtretung in rumänischem Zivilrecht], Dreptul Nr. 3/2006, S. 9-34.

<sup>7</sup> So *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 314.

<sup>8</sup> *Octavian Căpățînă*, Societățile comerciale [Handelsgesellschaften], 2. Aufl., Bukarest 1996, S. 322 f.

<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang wäre eine Kündigung durch einen Gesellschafter im Sinne des § 132 HGB undenkbar.

möglich, wenn alle übrigen Gesellschafter einverstanden sind.<sup>10</sup> Gemäß Art. 226 Abs. 1 lit. c) HGG kann aber das Gericht auf Antrag das Ausscheiden aus wichtigem Grund zulassen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, hat es zugleich über die Anteile der verbleibenden Gesellschafter am Gesellschaftskapital zu entscheiden. Handelt es sich um eine oHG mit nur zwei Gesellschaftern, hätte das Ausscheiden eines Gesellschafters grds. die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der verbliebene Gesellschafter kann jedoch die Gesellschaft in der Form einer Einmann-GmbH weiter führen.<sup>11</sup> Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung (*drepturi*) zu, die einvernehmlich mit den anderen Gesellschaftern oder von einem Experten im Auftrag der Gesellschafter zu bestimmen ist. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet auf Antrag ein Gericht<sup>12</sup> (Art. 226 Abs. 3 HGG), das die Höhe der Abfindung aufgrund des tatsächlichen Werts ermittelt. Die oHG beruht auf dem persönlichen Vertrauen der Gesellschafter zueinander. Wird dieses Vertrauen erheblich gestört, stellt sich die Frage nach einem Ausschluss (*excludere*) des störenden Gesellschafters. Gründe für einen Ausschluss aus einer Personengesellschaft, GmbH oder KGaA sind nach Art. 222 Abs. 1 HGG 1) der Verzug mit der Leistung der Einlage, 2) Insolvenz oder Geschäftsunfähigkeit des unbeschränkt haftenden Gesellschafters, 3) ungerechtfertigter Eingriff in die Angelegenheiten der Gesellschaft durch den unbegrenzt haftenden Gesellschafter oder Nutzung von Gesellschaftskapital, Vermögenswerten oder eines Darlehens der Gesellschaft zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter ohne schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter, 4) Schädigung der Gesellschaft oder Ausnutzen der Zeichnung des Geschäftsführers der Gesellschaft oder des Gesellschaftskapitals zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter durch den geschäftsführenden Gesellschafter. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Gesellschaft oder eines Gesellschafters durch gerichtliche Entscheidung (Art. 223 Abs. 1 HGG), in der auch über die Gesellschaftsanteile der anderen Gesellschafter nach dem Ausschluss zu entscheiden ist. Der Ausschluss ist binnen 15 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Urteils im Handelsregister einzutragen. Der ausgeschlossene Gesellschafter haftet für Verluste; sein Dividendenanspruch besteht bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Fälligkeit des Anspruchs wird durch den Beschluss über die Gewinnverwendung nach Ablauf des Geschäftsjahrs bestimmt. Die Haftung gegenüber Dritten besteht für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, die bis zur Vollstreckbarkeit des Ausschlussurteils getätigt wurden (Art. 225 Abs. 1 HGG).

Die Auflösung der oHG ist in Art. 227, Art. 229–237<sup>1</sup>, die Liquidation in Art. 252–263 HGG geregelt. Die Auflösung leitet den Prozess der Beendigung der Existenz einer Gesellschaft ein, was grds. für alle Gesellschaftsformen gilt. Durch sie wird die Eigenschaft der Handelsgesellschaft als juristische Person nicht berührt. Die Auflösung hat die Eröffnung des Liquidationsverfahrens zur Folge. Sie kann auf Antrag der territorialen Industrie- und Handelskammer oder interessierter Dritter gerichtlich angeordnet werden. Die Auflösung einer oHG ist – mit Ausnahme einer für einen befristeten Zeitraum errichteten Gesellschaft – im Handelsregister einzutragen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Liquidation der oHG bezweckt – wie bei anderen Gesellschaften – die Beendigung noch laufender Handelsgeschäfte – z.B. den Einzug von Forderungen, die Umwandlung von Vermögenswerten in Bargeld, die Begleichung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft und die Aufteilung der Aktiva unter die Gesellschafter. Bei der Liquidation einer oHG werden die Liquidatoren gem. Art. 262 Abs. 1 HGG von allen Gesellschaftern be-

<sup>10</sup> *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 315 f.; C.S.J., Handelssenat, Urt. Nr. 1042/1996 in RRD Nr. 2/1997, S. 101.

<sup>11</sup> C.S.J., Handelssenat, Urt. Nr. 4385/1998, RRD Nr. 4/2000, S. 132.

<sup>12</sup> C.S.J., Handelssenat, Urt. Nr. 4786/1999, RRD Nr. 9/2000, S. 133.

stellt, soweit die Gründungsurkunde nicht etwas anderes bestimmt. Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren gem. Art. 263 Abs. 1 HGG eine Liquidationsbilanz aufzustellen und bzgl. des Aktivvermögens einen Verteilungsplan vorzulegen. Gegen das Ergebnis der Liquidation kann ein Gesellschafter innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Liquidationsbilanz und des Verteilungsvorschlags Beschwerde vor Gericht gemäß Art. 62 HGG einlegen. Mit Fristablauf oder Vollstreckbarkeit des über die Beschwerde entscheidenden Urteils werden die Liquidatoren entlastet.

### b. Die Kommanditgesellschaft

Die KG<sup>13</sup> (*societatea în comandită simplă*, SCS) besteht aus zwei Kategorien von Gesellschaftern: den Komplementären, die unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften, und den Kommanditisten, die nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften. Auch die KG ist eine juristische Person. Da sie bezüglich der Komplementäre einer oHG entspricht, verweist Art. 90 HGG auf die Vorschriften der oHG.

Die Gründung erfolgt durch Gesellschaftsvertrag, wobei dieser mindestens die in Art. 7 HGG genannten Angaben umfassen muss. Eine Mindestzahl der Gesellschafter ist zwar nicht vorgegeben; mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist müssen aber gegeben sein. Der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden (Art. 5 Abs. 6 lit. b) HGG). Die Firma der KG muss den Namen mindestens eines Komplementärs mit dem ungekürzten Zusatz *societate în comandită*<sup>14</sup> enthalten (Art. 33 HRG). Ähnlich wie bei der oHG ist auch ein Mindestkapital der KG nicht vorgeschrieben, sondern der Bestimmung der Gesellschafter überlassen. Die Einlagen müssen vor der Eintragung voll eingezahlt sein (Art. 9 HGG). Hinsichtlich der Übertragung von Geschäftsanteilen gelten die Regeln der oHG entsprechend. Dasselbe gilt gemäß Art. 90 HGG für die Beschlussfassung in der KG. Daraus folgt, dass die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der absoluten Mehrheit des Gesellschaftskapitals bedarf. Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings für den Fall der Abberufung Einstimmigkeit vorsehen. Letzteres gilt ebenso für die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt proportional zur Beteiligung am Gesellschaftskapital (analoge Anwendung des Art. 188 HGG betr. die GmbH).

Nur die Komplementäre können gem. Art. 88 HGG als Geschäftsführer tätig sein; nur diese sind vertretungsberechtigt. Kommanditisten können aber gemäß Art. 89 Abs. 1 HGG aufgrund einer Sondervollmacht bestimmte Geschäfte auf Rechnung der Gesellschaft tätigen. Die Vollmacht ist im Handelsregister einzutragen. Des Weiteren können die Kommanditisten Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen durch Prüfung der Handelsbücher überwachen.

Austritt und Ausschluss aus der KG erfolgen nach den gleichen Grundsätzen wie bei der oHG. Bleibt nur ein Gesellschafter übrig, kann dieser nach eigenem Ermessen die

<sup>13</sup> Siehe *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 320-326; aus dt. Sicht von *Wedel*, in: Büchel/von Rechenberg (Fn. 2), S. 409-447.

<sup>14</sup> Das HGG verwendet für diese Gesellschaftsform die Bezeichnung *societatea în comandită simplă* (einfache KG). Anscheinend soll hierdurch eine Abgrenzung zur KGaA *societatea în comandită pe acțiuni* erfolgen. Nun ist die Gattung hier die KG, wovon die KGaA abzugrenzen ist. Richtigerweise verlangt Art. 33 HRG, dass in der Firma zwingend allein die Bezeichnung *societatea în comandită* KG, also ohne den Zusatz *simplă* erscheint. Diese Bezeichnung KG wurde allerdings auch von Art. 114-120 HGB, aufgehoben durch das HGG, gebraucht.

Gesellschaft als Einmann-GmbH weiterführen (Art. 229 Abs. 3 HGG). Auch bzgl. Auflösung und Liquidation kann auf die oHG verwiesen werden.

### c. Die Aktiengesellschaft

Die AG<sup>15</sup> (*societatea pe acțiuni*, SA) zeichnet sich als Kapitalgesellschaft<sup>16</sup> dadurch aus, dass nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Die Aktionäre haften persönlich nur bis zur Höhe des gezeichneten Gesellschaftskapitals (Art. 3 Abs. 1 und 3 HGG). Die AG ist nicht von einem Mitgliederbestand abhängig. Die Aktionäre sind die Inhaber eines Wertpapiers, das die von ihnen durch Übernahme eines Anteils am Grundkapital erworbenen Rechte verbrieft.

Mindestvoraussetzungen der Gründung einer AG ist ein Mindestkapital von 90.000<sup>17</sup> Lei<sup>18</sup> und die Existenz von mindestens zwei Aktionären (Art. 10 HGG). Die AG wird gemäß Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 HGG durch Gesellschaftsvertrag und Satzung, die auch als einheitliche Gründungsurkunde abgefasst sein können, gegründet. In Art. 9 HGG sind zwei Gründungsarten vorgesehen: die Simultangründung (Einheitsgründung, *constituirea simultană*), die durch vollständige und gleichzeitige Zeichnung des Gesellschaftskapitals durch die Unterzeichner des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung gekennzeichnet ist, und die Sukzessivgründung (Gründung durch öffentliche Zeichnung, *constituirea prin subscripție publică*), die erheblich komplexer und in den Art. 18-34 HGG gesondert geregelt ist. Bei einer Simultangründung muss die Gründungsurkunde nur dann von einem Notar öffentlich beurkundet werden, wenn als Sacheinlage Grundstücke eingebracht werden. Ansonsten reicht die Unterzeichnung der Gründungsurkunde durch die zukünftigen Aktionäre, wobei wie bereits erwähnt die Gründungsurkunde ein sog. bestimmtes Datum vorweisen muss (Art. 5 Abs. 7 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 HGG). Bei einer Gründung durch öffentliche Zeichnung ist die Gründungsurkunde dagegen notariell zu beurkunden (Art. 5 Abs. 6 lit. c) HGG). Die Gründungsurkunde muss dem Mindestinhalt des Art. 8 HGG entsprechen. Die Firma der AG besteht aus einer eigenen Bezeichnung bzw. einem Namen und dem Zusatz *societate pe acțiuni*, der abgekürzt *S.A.* dargestellt werden kann (Art. 35 HRG).

Die Aktionäre tragen durch eine Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien zum Gesellschaftskapital bei. Das Kapital der AG ist in Aktien zerlegt, die einen Mindestnennwert von 0,10 Lei haben (Art. 93 Abs. 1 HGG). Bei der Simultangründung müssen mindestens 30 Prozent des Grundkapitals eingezahlt sein, und in der Gründungsurkunde muss festgelegt werden, wann die Einzahlung der Differenz zwischen den übernommenen Aktien und dem eingezahlten Betrag der gezeichneten Aktien zu erfolgen hat. Gemäß Art. 9 Abs. 2 HGG sind Bareinlagen binnen 12 Monaten und Sacheinlagen in zwei Jahren ab Eintragung voll zu leisten. Gemäß Art. 91 Abs. 1 HGG können Na-

<sup>15</sup> Siehe *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 326-381; aus dt. Sicht beispielhaft *Ludwig/Möhrle*, S. 895-910, *Möhrle*, S. 910-964, *Ludwig/Möhrle*, S. 965-1003, *Ludwig Zeising*, S. 1004-1097, *Wolf*, S. 1098-1139, *Zeising*, S. 1140-1152, *Möhrle*, S. 1153-1176, in: Büchel/von Rechenberg (Fn. 2).

<sup>16</sup> Siehe ausführlich zur AG *Elena Cârcei*, *Societățile comerciale pe acțiuni* [Handelsgesellschaften auf Aktien], Bukarest 1999.

<sup>17</sup> Zwar bestimmt Art. 10 Abs. 1 HGG eine Anpassung des Mindestkapitals von 90.000 Lei durch Regierungsbeschluss in Abständen von zwei Jahren, sodass der Betrag in Lei dem Betrag von 25.000 € entspricht; eine solche Anpassung wurde jedoch bis dato nicht vorgenommen.

<sup>18</sup> Der Wechselkurs der rumänischen Währung („Leu“ im Singular, „Lei“ im Plural) lag am 21.1.2010 bei 1 € = 4,1440 Lei, sodass zu diesem Zeitpunkt für die Gründung einer SA ca. 21.718 € nötig waren.

mensaktien oder Inhaberaktien ausgegeben werden. Namensaktien können als verbrieft Aktienurkunde (*formă materială pe suport hîrtie*) oder unverbrieft Namensaktien (*formă dematerializată*) erscheinen (Art. 91 Abs. 2 HGG). Die verbrieften Aktienurkunden können auch als Sammelurkunde (Global- oder Sammelaktie), die eine Vermehrung der einzigen Aktien darstellt (z.B. für je 5, 10 oder 50 Aktien mit einem Nennwert von 1 Aktie x 5, 1 Aktie x 20 oder 1 Aktie x 50 usw.), ausgegeben werden. Im Fall der unverbrieften Namensaktien wird die Mitgliedschaft des Aktionärs durch Eintragung im Aktienbuch vorgenommen. Wurden keine verbrieften Aktienurkunden ausgegeben, ist die Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag des Aktionärs verpflichtet, einen Aktionärsschein<sup>19</sup> (*certificat de acționari*) auszustellen, der alle Angaben einer Aktie und zusätzlich Angaben über die Anzahl der dem jeweiligen Aktionär zustehenden Aktien, die Aktiengattung, Aktienbuchangaben des Aktionärs sowie die Ausgabennummer der von ihm besetzten Aktien<sup>20</sup> enthalten muss (Art. 97 HGG). Die Aktienurkunde hat gem. Art. 93 Abs. 2 HGG bestimmte Angaben wie z.B. den Namen und die Dauer der Gesellschaft, das Datum der Gründungsurkunde, die Handelsregisternummer, das Gesellschaftskapital und die Anzahl der Aktien zu enthalten. Nach Art. 95 HGG kann die AG auch Vorzugsaktien ausgeben, wonach dem Inhaber kein Stimmrecht, sondern eine Vorausdividende zusteht. Derartige Vorzugsaktien dürfen jedoch ein Viertel des Gesellschaftskapitals nicht überschreiten und müssen den gleichen Nennwert wie Stammaktien haben. Eine Umwandlung von Inhaber- in Namensaktien und umgekehrt sowie von Vorzugs- in Stammaktien und umgekehrt ist möglich; darüber entscheiden darf aber nur die außerordentliche Generalversammlung (Art. 92 Abs. 4 i.V.m. Art. 95 Abs. 5 HGG). Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Besitzt ein Aktionär mehrere Aktien kann die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung beschränkt werden (Art. 101 HGG).

Die Übertragung von Aktien erfolgt je nach Aktiengattung unterschiedlich. Die verbrieften Namensaktien werden durch einen Vermerk im Aktienbuch<sup>21</sup> und durch entsprechendes Indossament auf der Namensaktie, das vom Indossanten (*cedent*) und vom Indossatar<sup>22</sup> (*cesionar*) oder von deren Vertreter zu unterschreiben ist. Die Übertragung von unverbrieften Namensaktien erfolgt in derselben Weise; die Unterzeichnung durch den Indossanten und den Indossatar oder deren Vertreter hat auf dem im Aktienbuch einzutragenden Vermerk zu erfolgen. Handelt es sich um unverkörpernte Aktien eines an der Börse notierten Unternehmens, erfolgt die Übertragung nach dem Recht des Wert-

<sup>19</sup> Entspricht in etwa den Zwischenscheinen nach § 8 Abs. 6 AktG, wobei nach Art. 27 HGG die Ausgabe von Aktionärsscheinen nicht unbedingt nur eine vorübergehende Verbriefung bis zur Ausgabe der Aktienurkunde darstellt, sondern für die gesamte Dauer der jeweiligen Aktiengesellschaft bestehen kann.

<sup>20</sup> Durch Ausstellung eines Aktienscheins erfolgt eigentlich *de facto* eine quasi Verkörperung der Mitgliedschaft des jeweiligen Aktionärs, sodass nur bedingt von unverkörpernten Mitgliedschaftsrechten gesprochen werden kann.

<sup>21</sup> Siehe zum Aktienbuch den Regierungsbeschluss Nr. 885/1995 über einige Maßnahmen zur einheitlichen Organisation der Registrierung der Aktionäre und Aktien von Handelsgesellschaften, Neuveröffentlichung in M. Of. Nr. 249/15.10.1996.

<sup>22</sup> Da die Namensaktien Orderpapiere sind, wäre für die Übertragung eigentlich das einseitige schriftliche Indossament des Indossanten und die Übergabe der Aktie an den Indossatar ausreichend (siehe zum Vergleich § 68 Abs. 1 dt. AktG). Die Regelung des Art. 98 HGG, wonach der Übertragungsvermerk sowohl im Aktienregister als auch auf der Aktienurkunde anzubringen und vom Zessionar zu unterzeichnen ist, lässt die Schlussfolgerung zu, dass der rumänische Gesetzgeber eigentlich von einer Übertragung von Namensaktien durch Abtretung nach den herkömmlichen Bestimmungen des Cod civil bezüglich einer Forderungsabtretung (Art. 1391-1398) ausgegangen ist.

papiermarkts<sup>23</sup> und insbesondere dem Gesetz Nr. 297/2004<sup>24</sup> über den Wertpapiermarkt. Inhaberaktien werden als bewegliche Sache durch bloße Übergabe (*simpla tradiție*) der Aktienurkunde übertragen. Die Gründungsurkunde kann auch andere Formen der Aktienübertragung<sup>25</sup> bestimmen (Art. 98 HGG). Schließlich bestimmt Art. 108 HGG, dass die Aktionäre ihre Aktien auch durch ein öffentliches Verkaufsangebot<sup>26</sup> nach dem Wertpapiermarktgesetz und nach vorheriger Veröffentlichung eines dafür geeigneten Prospekts veräußern können.<sup>27</sup> Vom Grundsatz der freien Übertragbarkeit sieht Art. 8 Buchst. f<sup>2</sup> HGG eine Ausnahme vor: Die Übertragung von Namensaktien<sup>28</sup> ist an die Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung gebunden. Derartige Bindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sind in Anlehnung an die frühere Fachliteratur<sup>29</sup> als *clauze de agreement* (Agreementsklausel) benannt, was nicht unbedingt bei der Klärung der Rechtslage<sup>30</sup> hinsichtlich der Übertragung von Aktien unter Anwendung einer derartigen Klausel förderlich ist. Vielmehr wird zur Lösung mit dem gleichen Ergebnis ein Vorzugsrecht (*drept de preemțiune*) der verbleibenden Aktionäre bzw. der Gesellschaft selbst vereinbart.

Außer Aktien kann eine AG nach Art. 167-176 HGG auch Wandelschuldverschreibungen in Form von Wandel- und Optionsanleihen zum Zwecke der mittel- und langfristigen Fremdfinanzierung ausgeben. Das HGG verwendet im Plural den Begriff *obligațiuni* (also nach deutscher Terminologie (Industrie-)Obligationen oder Anleihen), ohne dabei durch unterschiedliche Bezeichnungen Wandel- und Optionsanleihen zu unterscheiden. Im Folgenden wird der deutsche Begriff Wandelanleihe bevorzugt, da dieser Begriff dem Verständnis des HGG über den Zweck und die Anwendungsweise dieser Finanzierungsmittel am nächsten kommt. Das Gesetz schweigt bezüglich der Bestimmung des Berechtigten aus dem Anleiheverhältnis. Auch Art. 167 Abs. 3 HGG beschränkt sich darauf, zu bestimmen, dass Wandelanleihen als körperliche Ausgaben auf Papier oder als unkörperliche Ausgaben mittels Kontoeintragung möglich sind. Nach der Literatur<sup>31</sup> können Wandelanleihen sowohl als Namenspapier als auch als Inhaberpapier ausgegeben werden. Der Mindestnennbetrag beträgt 2,50 Lei. Dem Nennbetrag der von einer AG ausgegebenen Wandelanleihen ist dem Nennbetrag der Aktien der Gesellschaft so anzupassen, dass der Nennbetrag der Wandelanleihen genau teilbar durch den Nennbetrag der Aktien ist. Die Wandelanleihen einer bestimmten Ausgabe von Wandelanleihen müssen den gleichen Nennbetrag aufweisen und ihren Inhabern dieselben Rechte gewähren. Zum Wesen der Wandelanleihen gehört die Benennung des Wandlungsverhältnisses und einer eventuellen Zuzahlung in Aktien der ausgebenden Gesellschaft bei

<sup>23</sup> Siehe *Gheorghe Piperea*, Societăți comerciale, piață de capital, Acquis comunitar [Handelsgesellschaften, Wertpapiermarkt, acquis communautaire], Bukarest 2005, S. 331-381.

<sup>24</sup> M. Of. Nr. 575/29.6.2004 mit nachfolgenden Änderungen.

<sup>25</sup> C.S.J., Handelssenat, Ur. Nr. 469/2000, Dreptul Nr. 3/2000, S. 127.

<sup>26</sup> Art. 183-192 WertpapiermarktG; siehe *Piperea* (Fn. 23), S. 653-658.

<sup>27</sup> Wegen der Komplexität und der dadurch entstehenden Kosten steht diese Art der Aktienübertragung wohl nur Großaktionären von Großunternehmen zur Verfügung.

<sup>28</sup> Eigentlich benutzt Art. 8 Buchst. f<sup>2</sup> HGG den allgemeinen Begriff *Aktien*. Da aber die Übertragung von Inhaberaktien nicht kontrollierbar ist, sind Namensaktien gemeint.

<sup>29</sup> *I. L. Georgescu*, Drept comercial român [Rumänisches Handelsrecht], Stand 1946, Wiederauflage, Bukarest 2002, Bd. II, S. 490-497.

<sup>30</sup> Die Bezeichnung der so behafteten Aktien im dt. Recht als vinkulierte Namensaktien ist viel treffender und gibt ohne weiteres Auskunft über die Notwendigkeit der Zustimmung zur Übertragung.

<sup>31</sup> *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 372; *Predoiu*, in: *Cârpenaru/Predoiu/David/Piperea*, Comentariu pe articole [Das Gesetz über Handelsgesellschaften - Artikelkommentare], 3. Aufl., Bukarest 2006, S. 556.

Ablauf der Wandelanleihen. Wird das Wandlungsrecht ausgeübt, erlischt das Forderungsrecht. Die Ausgabe von Wandelanleihen muss von einer außerordentlichen Generalversammlung genehmigt und durch Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts<sup>32</sup> eingeleitet werden. Die Optionsanleihe hat gemäß Art. 170 Abs. 3 HGG die auf dem Wertpapiermarkt gebräuchlichen Angaben zu enthalten. Allgemein für alle Arten von Wertpapieren und nicht auf Optionsanleihen beschränkt bestimmt Art. 184 Abs. 1 WertpapiermarktG, dass ein Wertpapier die folgenden Angaben, insbesondere bezüglich des Emittenten, enthalten muss: die Lage der Aktiva und Passiva, die Finanzlage, Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben zu den Geschäftsaussichten des Emittenten und ggf. die Einheit, die für die Einhaltung der Verpflichtungen des Emittenten haftet, sowie die im Wertpapier verbrieften Rechte. Die Zeichnung von Wandelanleihen hat direkt auf dem Verkaufsprospekt zu erfolgen. Der Nennbetrag der gezeichneten Wandelanleihen ist bei Zeichnung sofort fällig und einzuzahlen (Art. 170 Abs. 1 und 2 HGG). Bei Ablauf der Wandelanleihen hat der Inhaber die Möglichkeit, vom Wandlungsrecht Gebrauch zu machen und Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder den Nennbetrag der Wandelanleihe und die festgelegten Zinsen zu erhalten (Art. 176 HGG).

Die AG handelt durch ihre Organe. Laut Art. 117 Abs. 1 HGG erfolgt die Einberufung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat bzw. durch das Direktorium. Die Generalversammlung muss auch dann vom Verwaltungsrat bzw. vom Direktorium einberufen werden, wenn dies von Aktionären verlangt wird, die allein oder gemeinsam mindestens 5 Prozent – oder laut Gründungsurkunde auch weniger – des Grundkapitals vertreten (Art. 119 Abs. 1 HGG). Die Einberufung<sup>33</sup> der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt, IV. Teil, und in einer Zeitung mindestens 30 Tage vor der Durchführung (Art. 117 Abs. 2 f. HGG).

Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,<sup>34</sup> zusammen. Ihre Aufgaben sind in Art. 111 Abs. 2 HGG geregelt. Sie ist nur beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend sind, die mindestens ein Viertel aller Stimmrechte innehaben. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite Generalversammlung einberufen. Die Einberufung der zweiten Generalversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten erfolgen, darf aber nicht am selben Tag stattfinden. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, vorausgesetzt die zweite Versammlung berät über die gleiche Tagesordnung wie die erste Versammlung (Art. 112 HGG).

Die außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden. Art. 113 HGG regelt, worüber in der außerordentlichen Generalversammlung zu entscheiden ist. Sie beschließt über bedeutende gesellschaftsbezogene Angelegenheiten. Meist ziehen diese Beschlüsse eine Änderung der Gründungsurkunde nach sich. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend sind, die mindestens ein Viertel aller Stimmrechte innehaben. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgege-

<sup>32</sup> Rumänien verfügt (noch) nicht über ein dem deutschen Verkaufsprospektgesetz vergleichbares Gesetz, sodass die Bestimmungen der Art. 183-192 des WertpapiermarktG über das öffentliche Verkaufsangebot analog anzuwenden sind.

<sup>33</sup> *Cârpenaru* (Fn. 2), S. 390 f.

<sup>34</sup> Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich laut Art. 16 Fiskalgesetzbuch (FiskalGB) dem Kalenderjahr, Gesetz Nr. 571/2003 (M. Of. Nr. 927/23.12.2003) mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen.

benen Stimmen wirksam. Für den Fall, dass die außerordentliche Generalversammlung über die Änderung der Haupttätigkeit, über eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, über Formwechsel der Gesellschaft, über Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft bestimmt, sind Beschlüsse mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Aktionäre zu fassen (Art. 115 HGG).

Sonderversammlungen müssen nach Art. 116 HGG einberufen werden, wenn die Generalversammlung eine Änderung der Rechte und Pflichten, die bestimmte Aktien verbriefen, beabsichtigt. Die Inhaber dieser Aktien müssen dann den beschlossenen Änderungen in einer, nur den Inhabern der jeweiligen Aktiengattung vorbehaltenen Sonderversammlung zustimmen. Umgekehrt bedürfen Beschlüsse auf Initiative der Sonderversammlung der Zustimmung der Generalversammlung.

In allen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Leiter der Versammlung und vom Sitzungssekretär zu unterschreiben. Der notwendige Inhalt folgt aus Art. 131 HGG: Angaben über die Einberufung, den Ort und das Datum der Versammlung, die anwesenden Aktionäre und die Zahl der Aktien, eine Zusammenfassung des Versammlungsablaufs, die gefassten Beschlüsse und auf Verlangen von Aktionären deren Widersprüche gegen Beschlüsse. Um gegenüber Dritten wirksam zu werden, sind Beschlüsse binnen 15 Tagen nach Durchführung der Versammlung dem Handelsregister zur Eintragung und Veröffentlichung im Amtsblatt, Teil IV, vorzulegen. Nach Art. 132 HGG Abs. 1 bis 3 HGG sind bei der Versammlung abwesende Aktionäre und Aktionäre, die gegen einen Beschluss gestimmt haben und deren Widerspruch in der Niederschrift der Sitzung aufgenommen wurde, berechtigt, innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt Anfechtungsklage zu erheben. Ist der gefasste Beschluss nichtig, können diese Aktionäre und interessierte Dritte ohne zeitliche Begrenzung die Nichtigkeitsklage erheben.<sup>35</sup> Überstimmte Aktionäre haben nach Art. 134 HGG ein Austrittsrecht, wenn der Beschluss schwerwiegende Entscheidungen wie z.B. eine Änderung des Unternehmensgegenstands oder der Gesellschaftsform, die Fusion oder Aufteilung der Gesellschaft zum Gegenstand hat. In diesem Fall hat der Aktionär einen Anspruch auf Kauf seiner Aktien durch die Gesellschaft. Vom Austrittsrecht ist innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt oder ggf. nach Beschlussfassung Gebrauch zu machen. Dies geschieht durch einen entsprechenden Antrag und Vorlage der Aktienurkunde bzw. des Aktionärsscheins. Der Wert der Aktien wird dann aufgrund eines Gutachtens auf Kosten der Gesellschaft ermittelt.

Hinsichtlich Leitung und Überwachung der Leitungsorgane einer AG sind nun zwei Führungsmodelle zu unterscheiden: das monistische System (*sistem unitar*) und das dualistische System (*sistem dualist*). Hiermit wurde eine Angleichung an das Recht der Europäischen Union und die Verankerung der Grundsätze der sog. *Corporate Governance*<sup>36</sup> im rumänischen Recht<sup>37</sup> bezweckt. Gemäß Art. 153 Abs. 2 HGG ist es zulässig, das

<sup>35</sup> Siehe zur Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse der Generalversammlung *Crenguța Leaua*, *Societăți comerciale – Proceduri speciale* [Handelsgesellschaften – Besondere Verfahren], 2. Aufl., Bukarest 2009, S. 165-206.

<sup>36</sup> Sie zum dt. Recht *Mathias Habersack*, *Europäisches Gesellschaftsrecht*, 3. Aufl., München 2006, S. 70-79.

<sup>37</sup> Siehe zum rum. Recht *Cristian Gheorghe*, *Societăți comerciale – Voința asociaților și voința socială* [Handelsgesellschaften – Der Wille der Gesellschafter und der Gesellschaftswille], Bukarest 2003 (Fn. 31), S. 133-139; *Piperea* (Fn. 23), S. 534-593.

durch den Gesellschaftsvertrag zunächst eingeführte System durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung zu ersetzen.

Beim monistischen System wird die Aktiengesellschaft durch einen Geschäftsführer<sup>38</sup> (*administrator*) bzw. bei mehreren Geschäftsführern durch einen Verwaltungsrat (*consiliu de administrație*) geleitet und überwacht (Art. 137 Abs. 1 HGG). Der Verwaltungsrat hat stets eine ungerade Zahl von Mitgliedern. Der Geschäftsführer wird von der Generalversammlung berufen. Grundsätzlich wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (*președinte*) (Art. 140<sup>1</sup> Abs. 1 HGG). Mindestens alle drei Monate hat der Verwaltungsrat zu tagen (Art. 141<sup>3</sup> Abs. 1 HGG). Jede Versammlung ist zu protokollieren; aufzuzeichnen sind die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die abgegebenen Stimmen samt Enthaltungen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und mindestens einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Führung der operativen Geschäfte kann einem oder mehreren Direktoren (*director*), von denen einer zum Generaldirektor (*director general*) ernannt wird (Art. 143<sup>1</sup> Abs. 1 HGG), übertragen werden. Die Vertretung der Gesellschaft obliegt dann dem Generaldirektor. Direktoren können Geschäftsführer oder auch Personen außerhalb des Verwaltungsrats sein. Wurde die Geschäftsführung nicht übertragen, ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats zur Vertretung befugt (Art. 143<sup>2</sup> HGG). Der Verwaltungsrat kann gemäß Art. 140<sup>2</sup> Abs. 1 HGG beratende Ausschüsse (*comitete consultative*) bilden, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

Im dualistischen System wird die Gesellschaft durch das Direktorium (*directorat*) und den Aufsichtsrat (*consiliu de supraveghere*) geleitet (Art. 153 Abs. 1 HGG). Aufgabe des Direktoriums ist es, die Gesellschaft zu leiten; Aufgabe des Aufsichtsrats ist es dagegen, die Arbeit des Direktoriums zu überwachen. Auch das Direktorium besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat ernannt werden (Art. 153<sup>1</sup> und 153<sup>2</sup> HGG). Mitglieder des Direktoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Das Direktorium vertritt die Gesellschaft nach außen (Art. 153<sup>3</sup> Abs. 1 HGG). Damit der Aufsichtsrat seiner Kontrollfunktion nachkommen kann, übergibt das Direktorium ihm mindestens alle drei Monate einen Bericht über die Lage der Gesellschaft (Art. 153<sup>4</sup> HGG). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung ernannt (Art. 153<sup>6</sup> Abs. 1 HGG). Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Arbeit zu berichten. Leitungsaufgaben nimmt der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht wahr (Art. 153<sup>9</sup> HGG). Tagen muss er mindestens einmal in drei Monaten (Art. 153<sup>11</sup> HGG). Ebenso wie der Verwaltungsrat im monistischen System kann er beratende Ausschüsse bilden (Art. 153<sup>10</sup> HGG).

Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrats, des Direktoriums und des Aufsichtsrats setzt nach Art. 153<sup>20</sup> HGG voraus, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens die Hälfte der Anwesenden für die Entscheidung gestimmt hat. Die Mitglieder der genannten Organe und auch die Direktoren im monistischen System nehmen an Sitzungen der Generalversammlung teil (Art. 153<sup>23</sup> HGG). Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

<sup>38</sup> Zur Rechtsstellung der Geschäftsführer einer AG siehe *Emanoil Munteanu*, *Regimul juridic al administratorilor societăților comerciale pe acțiuni* [Die Rechtsstellung der Geschäftsführer von Aktiengesellschaften], Bukarest 2000.

Mitglieder gefällt. Die Mitglieder können von anderen Mitgliedern vertreten werden; ein anwesendes Mitglied kann allerdings maximal ein abwesendes Mitglied vertreten. Kommt ein Beschluss des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats wegen eines Patts der Stimmen nicht zustande, ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Letzteres gilt nicht, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats zugleich Direktor der AG ist. Im Fall der Abwesenheit oder Befangenheit des Vorsitzenden wird ein Sitzungsvorsitzender aus den anwesenden Mitgliedern gewählt. Dessen Stimme zählt im Fall eines Patts allerdings nicht doppelt, sodass der Beschluss als zurückgewiesen gilt.

Nach Art. 177 HGG haben die Leitungsorgane einer AG dafür zu sorgen, dass bestimmte Bücher (*registre*) geführt werden. Abgesehen vom Geschäftsbuch, in dem Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen sind (siehe unten Ziff. 4 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung), sind insofern das Aktienbuch<sup>39</sup>, das Register der Generalversammlungen, das Register des Verwaltungsrats, das Register der Zensoren und schließlich das Wandelanleihenbuch zu nennen, wobei Aktienbuch und Wandelanleihenbuch auch elektronisch geführt werden können.

Hinsichtlich der Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses der Mitglieder der Leitungsorgane bestimmt das HGG, dass es sich um Mandatsverträge handelt (Art. 72, 152 Abs. 3, 153<sup>2</sup> Abs. 6 und 153<sup>8</sup> Abs. 3 HGG). Besteht ein Leitungsorgan aus mehreren Mitgliedern, haften diese immer solidarisch. Eine Ausnahme gilt, wenn ein Mitglied gegen den Beschluss gestimmt und verlangt hat, dass sein Widerspruch protokolliert wird, sowie ggf. die Zensoren oder den Abschlussprüfer der AG schriftlich unterrichtet hat. Dasselbe gilt, wenn nach einem Wechsel innerhalb des Leitungsorgans das neue Mitglied bei der Amtsübernahme Unregelmäßigkeiten feststellt und diese den Zensoren bzw. dem Abschlussprüfer schriftlich mitteilt. Ist der AG ein Schaden infolge mangelhafter Amtsführung der Mitglieder der Leitungsorgane zugefügt worden, kann die Gesellschaft vor Gericht den Anspruch auf Handlungshaftung<sup>40</sup> nach Art. 155, 155<sup>1</sup> HGG geltend machen.

Neben den Leitungsorganen der AG besteht ein Gremium, das je nach der Größe der AG aus Zensoren (*cenזורi*) und/oder Abschlussprüfern (*auditori finanziari*) zusammengesetzt ist und nach Art. 163 HGG u.a. die Aufgabe hat, die Geschäftsbücher zu kontrollieren und festzustellen, ob diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geführt wurden, sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung samt Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Abschlussprüfer müssen auch im Fall einer dualistischen AG eingesetzt werden. In allen anderen Fällen erfüllen die Zensoren die gesetzlich auferlegten Aufgaben. Nach Art. 161 HGG können auch die Aktionäre grds. Zensoren sein; ein Zensor hat indes Wirtschaftsprüfer zu sein. Familienangehörige der Geschäftsführer werden dabei ausgeschlossen. Über ihre Erkenntnisse haben Wirtschaftsprüfer und Zensoren der Generalversammlung einen detaillierten Bericht vorzulegen. Die Generalversammlung darf einen Jahresabschluss nur billigen, wenn er vom Bericht der Zensoren bzw. der Wirtschaftsprüfer begleitet ist.

<sup>39</sup> Art. 177 HGG Abs. 1 lit. a) spricht hier von einem Aktionärsregister; dabei wird aber übersehen, dass bei Inhaberaktien die Identität der Aktionäre nicht ohne Weiteres feststellbar ist, die Führung eines solchen Aktionärsregisters bei Ausgabe von Inhaberaktien mithin Schwierigkeiten verursacht.

<sup>40</sup> Dazu *Leaua* (Fn. 35), S. 298-318.

Die Auflösung der AG richtet sich nach den allgemeinen sowie den speziell für eine AG geltenden Regelungen. Neben den allgemeinen (Art. 227, 237 HGG) sind die speziellen Auflösungsgründe (Art. 228 HGG) zu beachten. Hiernach erfolgt die Auflösung bei Verringerung der Nettogesellschaftsaktiva, d.h., wenn die Differenz zwischen Gesamtkaktiva und Schulden der Gesellschaft weniger als die Hälfte des Gesellschaftskapitals ausmacht, sowie bei Verringerung der Aktionärszahl auf weniger als zwei Aktionäre.

Die Liquidation einer AG ist in Art. 264 ff. HGG geregelt. Die Liquidatoren werden von der Generalversammlung bestellt, die auch die Liquidation beschließt, sofern nichts anderes in der Gründungsurkunde bestimmt ist. Die Liquidatoren haben eine Jahresbilanz zu erstellen, wenn das Verfahren länger als ein Geschäftsjahr dauert. Nach Abschluss des Verfahrens stellen die Liquidatoren eine Liquidationsbilanz auf, die beim Handelsregister zu hinterlegen ist; zugleich wird der Geldwert des Anteils, der bei Verteilung des Aktivvermögens der Gesellschaft auf jede Aktie entfällt, bestimmt.

#### d. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die KGaA<sup>41</sup> (*societatea în comandită pe acțiuni*, SCA) spielt in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle. Sie ist eine Handelsgesellschaft, deren Gesellschaftskapital in Aktien zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten die Gesellschaft mit dem Gesellschaftsvermögen haftet. Die Komplementäre haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, während die Kommanditaktionäre nur bis zur Bezahlung ihrer Aktien verpflichtet sind.

Die Gründung der KGaA erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die der AG. Eine Mindestgesellschafterzahl ist nicht vorgegeben. Nach der Rechtsnatur dieser Gesellschaftsform ist jedoch die Existenz mindestens eines Komplementärs und eines Kommanditisten zwingend. Beide Gesellschafter haben die Rechtsstellung von Aktionären der KGaA. Der Gesellschaftsvertrag ist handschriftlich von den Aktionären zu unterzeichnen und muss ein bestimmtes Abschlussdatum enthalten (Art. 5 Abs. 6 Buchst. b) HGG). Darüber hinaus muss der Gesellschaftsvertrag die Kommanditaktionäre und die Komplementäraktionäre bestimmen. Die Firma kann aus einer beliebigen Bezeichnung und dem ungekürzten Zusatz *societate în comandită pe acțiuni* (Art. 35 HRG) bestehen.

Zur Geschäftsführung befugt sind gem. Art. 188 Abs. 1 HGG nur die Komplementäre, nicht aber die Kommanditaktionäre. Dabei bestimmt Art. 189 HGG, dass die Abberufung des Geschäftsführers von der Generalversammlung mit der für eine außerordentliche Generalversammlung vorgesehenen Mehrheit zu erfolgen hat. Dieser Beschluss ist also in Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Stimmen und mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte der Aktionäre zu fassen (Art. 115 HGG). Ebenso erfolgt die Bestellung neuer Geschäftsführer, die, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, auch deren Zustimmung bedarf. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist deren Haftung solidarisch. Die insofern für die AG geltenden Ausnahmen, sind auf die KGaA entsprechend anwendbar.

Gem. Art. 187 HGG finden die Vorschriften über die AG auch auf die KGaA Anwendung, soweit sie sich nicht auf das dualistische System beziehen. Hinsichtlich des Min-

<sup>41</sup> Siehe *Cărpenaru* (Fn. 2), S. 381-385; zum dt. Recht *von Wedel*, in: *Büchel/von Rechenberg* (Fn. 2), S. 444-447.

destkapitals (90.000 Lei), die Übertragung von Aktien, die Leitung und Leitungsorgane, Austritt, Auflösung und Liquidation kann mithin auf das zur AG Gesagte verwiesen werden. Ein nach einem Ausscheiden verbleibender einzelner Gesellschafter, kann die Gesellschaft als Einmann-GmbH weiterführen (Art. 229 Abs. 3 HGG).

#### e. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH<sup>42</sup> (*societatea cu răspundere limitată*, SRL), bei der für Gesellschaftsschulden nur das Gesellschaftsvermögen haftet, ist weit verbreitet. Sie weist eine Doppelnatur auf. Zum einen besteht sie aus maximal 50 Mitgliedern mit engen personenrechtlichen Beziehungen *intuitu personae* ähnlich einer Personengesellschaft, zum anderen sind die Gesellschafter wie bei einer Kapitalgesellschaft nur zur Leistung ihrer Einlage verpflichtet. Art. 5 Abs. 2 HGG lässt auch eine Einmann-GmbH<sup>43</sup> zu, die den gesetzlichen Beschränkungen (Art. 13, 14 HGG) unterliegt. Natürliche und juristische Personen können nur Gesellschafter einer GmbH sein; eine GmbH kann nicht einziger Gesellschafter einer anderen GmbH sein.<sup>44</sup>

Die Gründung erfordert den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags und einer Satzung oder einer Gründungsurkunde. Der Gesellschaftsvertrag bedarf gem. Art. 7 HGG derselben Angaben wie bei einer oHG. So muss u.a. bestimmt werden, wie die Geschäftsanteile aufgeteilt sind. Der Gesellschaftsvertrag und die Satzung oder ggf. die Gründungsurkunde werden durch Einigung der Gründer und handschriftliche Unterzeichnung der Vertragsurkunde wirksam. Für die Eintragung der Gesellschaft ist lediglich das Datum des Vertragsschlusses nachzuweisen. Die Firma setzt sich aus einer Bezeichnung oder einem Namen und dem Zusatz *societate cu răspundere limitată*, der auch abgekürzt (*S.R.L.*) werden kann (Art. 36 HRG), zusammen.

Das Mindestkapital beträgt 200,- Lei und ist in gleiche Geschäftsanteile<sup>45</sup> von mindestens 10 Lei aufzuteilen. Zugelassen sind sowohl Bar- als auch als Sacheinlagen. Die Einlagen sind vor der Eintragung voll zu leisten (Art. 9 HGG). Übertragbare Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

<sup>42</sup> Siehe *Cărpenaru* (Fn. 2), S. 385-403; zum dt. Recht *Büchel*, S. 527-548, *Fehrenbacher*, S. 549-602, *Meyer*, S. 603-629, *Schulze-Petzold*, S. 630-714, *von Wedel*, S. 715-777, *Meyer*, S. 778-819, *Zeising*, S. 820-836, *Eberl*, S. 837-882, *Büchel*, S. 883-894, in: *Büchel/von Rechenberg* (Fn. 2).

<sup>43</sup> Siehe *R. Economu*, *Societatea cu răspundere limitată cu un singur asociat* [Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Alleingesellschafter], in RRD Nr. 5/1994, S. 57-59; zur Rechtsnatur der Einmann-GmbH siehe *Gheorghe Piperea*, *Natura juridică a societății comerciale unipersonale* [Die Rechtsnatur der Alleingesellschafter-Handelsgesellschaft], RRD Nr. 4/2000, S. 74-79.

<sup>44</sup> Siehe *C. L. Popescu*, *Posibilitatea de multiplicare în fapt a numărului societăților comerciale cu răspundere limitată constituite de o singură persoană* [Die Möglichkeit einer faktischen Vervielfältigung der Zahl der von einer einzigen Person gegründeten Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung], in RRD Nr. 11/1997, S. 86-88.

<sup>45</sup> Bezüglich des Begriffs *parte socială* (Geschäftsanteil) ist die Auslegung im deutschen und rumänischen Recht unterschiedlich. Laut Art. 11 Abs. 1 HGG sind die Geschäftsanteile einer SRL wertmäßig gleich, haben also den gleichen Nennbetrag, wobei jeder Gesellschafter beliebig viele Geschäftsanteile einer SRL übernehmen kann. Damit entspricht der Geschäftsanteil inhaltlich eher einer Stammeinlage nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dt. GmbHG entspricht. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass nach § 5 Abs. 2 dt. GmbHG jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen kann. Voraussetzung der Zulässigkeit mehrerer Geschäftsanteile ist in Rumänien nach Art. 11 Abs. 1 HGG nur, dass der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile mit dem Gesellschaftskapital übereinstimmt (ähnlich für die Stammeinlage § 5 GmbHG). Folglich besitzen die Geschäftsanteile einer SRL fast die gleiche Ausstattung und Funktionsweise wie Aktien, können aber nicht auf dem Wertpapiermarkt gehandelt werden.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Abtretung der Geschäftsanteile; der Zessionär tritt an die Stelle des ausscheidenden Zessionars. Der Abtretungsvertrag hat den Formerfordernissen der Gründungsurkunde zu entsprechen, sofern die Übertragung nicht aufgrund einer Schenkung oder von Todes erfolgt und die hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu beachten sind.<sup>46</sup> Die Übertragung eines Geschäftsanteils an Dritte bedarf der Einwilligung der anderen Gesellschafter, die drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten. Eine Abtretung von Geschäftsanteilen innerhalb der Gesellschaft erfolgt laut Gründungsurkunde und bedarf auch bei fehlender Regelung keiner Einwilligung. Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist der Gesellschaft als Drittschuldner nach Art. 1393 C. civ. anzuzeigen und im Gesellschafterregister einzutragen. Wirksamkeit gegenüber Dritten erlangt die Abtretung von Geschäftsanteilen erst mit der Eintragung des neuen Gesellschafters bzw. der neuen Struktur des Gesellschaftskapitals im Handelsregister (Art. 203 HGG).

Die Gesellschafterversammlung<sup>47</sup> ist mindestens einmal im Jahr durch den Verwaltungsrat einzuberufen. Die Ladung hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag in der in der Satzung vorgeschriebenen Weise oder per Einschreiben zu erfolgen und hat die Tagesordnung zu enthalten. Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, können unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen (Art. 195 Abs. 2 HGG). Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind nach Art. 194 HGG die Genehmigung der Bilanz und die Verteilung des Reingewinns, die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Zensoren. Ferner beschließt diese über das gerichtliche Vorgehen gegen einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Zensoren sowie Änderungen der Gründungsurkunde. Die Gesellschafterversammlung handelt durch Beschluss. Jeder Geschäftsanteil berechtigt zu einer Stimme (Art. 193 HGG). Im Gesellschaftsvertrag kann eine schriftliche Stimmabgabe vorgesehen werden. Die Beschlüsse bedürfen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Gesellschaftsvertrag, der absoluten Mehrheit der Gesellschafter und der Geschäftsanteile; Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags sind einstimmig zu fassen (dispositiv, Art. 192 HGG). Können infolge der Abwesenheit oder fehlenden Mehrheit keine Entscheidungen gefällt werden, ist die erneut einberufene Versammlung unabhängig von der Zahl der Gesellschafter und des vertretenen Kapitals beschlussfähig (Art. 193 Abs. 3 HGG). Gegen fehlerhafte Beschlüsse besteht die Möglichkeit der Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage.

Die GmbH wird von einem Geschäftsführer (*administrator*) oder dem Verwaltungsrat geführt und vertreten. Die Geschäftsführer müssen nicht zwingend Gesellschafter sein. Sie werden durch den Gesellschaftsvertrag oder die Gesellschafterversammlung bestellt. Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen, ist jedes Verwaltungsratsmitglied geschäftsführungs- und vertretungsbefugt (Art. 70 Abs. 1, Art. 197 Abs. 3 i.V.m. 75 HGG). Das Recht zur Vertretung darf nicht auf andere Gesellschafter übertragen werden. Ausnahmen können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Beschlüsse werden grundsätzlich einstimmig gefasst. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Ge-

<sup>46</sup> In beiden Fällen ist eine notarielle Beurkundung der Schenkung (Art. 813 C. civ.) bzw. die Ausstellung eines Erbscheins durch einen Notar erforderlich (Art. 8 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 36/1995 über öffentliche Notare und die Notariatstätigkeit (M. Of. Nr. 92/16.05.1995).

<sup>47</sup> Im Fall der SRL ist der Gesetzgeber nicht konsequent: In Art. 191 Abs. 1 wird der Begriff *adunarea generală* als Generalversammlung gebraucht; Art. 194 Abs. 1 spricht dagegen von *adunarea generală a asociaților* (Generalversammlung der Gesellschafter), die in Anlehnung an die dt. Rechtsterminologie als Gesellschafterversammlung bezeichnet wird.

sellschafter, die die absolute Mehrheit des Kapitals vertreten. Diese können ebenfalls einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum besondere Vollmachten übertragen (Art. 197 Abs. 3 i.V.m. Art. 77 HGG). Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, haften diese solidarisch (Ausnahmen wie bei der AG). Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, der Gesellschafter oder von Dritten gegen die Geschäftsführer können durch eine Klage auf Handlungshaftung geltend gemacht werden.

Hat die GmbH weniger als 15 Gesellschafter, ist die Bestellung von Zensoren fakultativ. Sind keine Zensoren vorhanden, kann jeder Gesellschafter – mit Ausnahme der Verwaltungsratsmitglieder – das Aufsichtsrecht ausüben. Bei mehr als 15 Gesellschaftern müssen gemäß Art. 199 Abs. 3 HGG Zensoren von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Diese haben dieselben Befugnisse und Aufgaben wie die Zensoren einer AG (Art. 199 Abs. 4 HGG).

Für das Ausscheiden<sup>48</sup> von Gesellschaftern gelten gemäß Art. 226 HGG grds. dieselben Regeln wie für die oHG und KG. Eine Besonderheit besteht für die GmbH gem. Art. 194 Abs. 2 HGG für den Fall, dass ein Gesellschafter der ordnungsgemäßen Änderung des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterversammlung nicht zugestimmt hat. In diesem Fall hat er infolge des Verweises auf Art. 224 f. HGG dieselben Rechte wie ein ausgeschlossener Gesellschafter und damit einen Dividendenanspruch; für Verluste haftet er bis zum Tag des Ausscheidens; eine Auszahlung kann er laut Ausschüttungsbeschluss für das Geschäftsjahr verlangen. Darüber hinaus kann er den Geldwert seiner Geschäftsanteile am Gesellschaftsvermögen ersetzt verlangen.

Für die GmbH gelten die allgemeinen und besonderen Auflösungsgründe der Art. 227, 229 HGG. Auch der in Art. 153<sup>24</sup> HGG für die AG vorgesehene Auflösungsgrund der Überschuldung ist laut Verweis des Art. 228 Abs. 2 HGG anzuwenden. Eine Einmann-GmbH kann ferner aufgelöst werden, wenn gegen Art. 14 Abs. 1, 2 HGG verstoßen wurde, nämlich, wenn natürliche oder juristische Personen einer Einmann-GmbH Gesellschafter einer anderen Einmann-GmbH werden. Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der oHG und KG.

#### *f. Die Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung*

Art. 2 HGG bezeichnet die zulässigen Rechtsformen für Handelsgesellschaften. Gemäß Art. 1 Abs. 1 HGG können sich natürliche und juristische Personen, um Handelsgeschäfte zu betätigen, in Handelsgesellschaften zusammenschließen. Das HGG verbietet juristischen Personen nicht, sich an der Gründung oder später als Gesellschafter bzw. Aktionärin an einer Handelsgesellschaft zu beteiligen. Danach erscheint es nicht untersagt, dass sich eine GmbH an einer KG, auch als Komplementär, beteiligt. Der Komplementär ist nicht Träger des Unternehmens, sondern Gesellschafter der gegründeten KG. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der KG ist die GmbH zugleich deren Vertretungsorgan (Art. 88 HGG). Der Geschäftsführer der GmbH handelt dabei nicht im Namen der GmbH, sondern im Namen der KG. Die einzige Voraussetzung ist, dass die GmbH als

<sup>48</sup> Das rumänische Gesellschaftsrecht enthält keine dem § 34 GmbHG korrespondierende Gesetzesbestimmung und kennt auch nicht das Rechtsinstitut der Einziehung des Geschäftsanteils. Entsprechend dem Grundsatz *pacta sunt servanda* können die übrigen Gesellschafter einer SRL nicht selbst über die Ausschließung eines Gesellschafters bestimmen, sondern darüber muss das Gericht bei Vorlage der gesetzlich festgelegten Ausschließungsgründe entscheiden (Art. 223 Abs. 1 HGG).

solche bereits gegründet sein, also im Handelsregister eingetragen sein muss, wenn sie Gesellschafterin der zu gründenden oder bereits bestehenden KG wird. Der Gründung einer KG in dieser Art und Weise stehen weder materielle noch Verfahrensvorschriften des HGG bzw. des HRG entgegen.

Diese Rechtsform entspricht der GmbH & Co. KG<sup>49</sup> des deutschen Rechts. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Konstruktion einer KGmbH nach rumänischem Recht überhaupt nötig ist, und wenn ja, welche Vorteile diese Rechtsform bringt. Insofern ist zu berücksichtigen, dass nach rumänischem Recht alle Gesellschaften juristische Personen sind, nach denselben Bilanzierungsregeln Bilanzen erstellen müssen und unabhängig von der Gesellschaftsform denselben Steuersätzen unterliegen und es auch aus Sicht der Haftungsbegrenzung kaum Unterschiede gibt (subsidiäre Haftung der Gesellschafter nach Ausschöpfung der Haftung der KG). Danach ist die Errichtung einer GmbH & Co. KG nach rumänischem Recht zwar möglich; im Vergleich zum deutschen Recht sind die Vorteile jedoch erheblich geringer. Daher ist der Anreiz zur Gründung einer KGmbH in Rumänien denkbar gering.

*g. Die stille Gesellschaft, die Bankgesellschaft, die Hypothekenkreditgesellschaft, die Versicherungsgesellschaft und die Leasinggesellschaft*

Die stille Gesellschaft<sup>50</sup> (*asociația în participațiune*) ist nicht im HGG geregelt, sondern in den Art. 251-256 RumHGB. Dabei handelt es sich um eine Personengesellschaft mit stillen und aktiven Teilhabern. Sie ist keine Handelsgesellschaft, da nur der aktive Teilhaber ein Handelsgewerbe betreibt. Auch ist sie keine juristische Person. Nur die aktiven Teilhaber sind zur Geschäftsführung befugt und haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Zur Gründung bedarf es lediglich eines schriftlichen Vertrags. Die aktiven Teilhaber sind jedoch eintragungspflichtig und haben die allgemeinen Regeln zu beachten.

Bei der Gründung einer Bankgesellschaft<sup>51</sup> (*societatea bancară*) oder eines Kreditinstituts sind die DringlichkeitsAO Nr. 99/2006<sup>52</sup> über Kreditinstitute und [deren] Kapitalanpassung (KWG) und subsidiär das HGG anzuwenden. Die Errichtung einer Bankgesellschaft und die Vornahme von Bankgeschäften bedürfen einer Erlaubnis der Nationalbank<sup>53</sup> (Art. 10 KWG); allein zulässige Rechtsform ist die AG (Art. 287 KWG); die öffentliche Zeichnung ist untersagt, womit nur die Simultangründung möglich ist (Art. 32 Abs. 2 KWG); es dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden (Art. 12 Abs. 2 KWG); das Gründungskapital muss mindestens den Gegenwert von 5 Mio. € in Lei betragen; zulässig sind nur Bareinlagen,<sup>54</sup> die bei der Gründung voll einzuzahlen sind (Art. 11 f. KWG); sowohl der Sitz als auch der tatsächliche Verwaltungssitz der Bankgesellschaft, sofern die Bankgesellschaft nicht vom Geschäftssitz her geleitet wird, muss in Rumänien gelegen sein (Art. 14 KWG).

<sup>49</sup> Siehe von *Wedel*, in: Büchel/von Rechenberg (Fn. 2), S. 440-444.

<sup>50</sup> *Căpățînă* (Fn. 8), S. 421 f.; zum dt. Recht *Wunsch*, in: Büchel/von Rechenberg (Fn. 2), S. 477-525.

<sup>51</sup> Siehe *Căpățînă* (Fn. 8), S. 394-412; *Ion Turcu*, Drept bancar [Bankrecht], 3. Bd., Bukarest 1999, Bd. 1, S. 262-310; *Vasile Nemeș*, Drept bancar [Bankrecht], Bukarest 2004, S. 19-101.

<sup>52</sup> M. Of. Nr. 1027/27.12.2006; die DringlichkeitsAO Nr. 99/2006 wurde durch Gesetz Nr. 227/2007 (M. Of. Nr. 480/18.07.2007) vom Parlament mit einigen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

<sup>53</sup> Siehe zur Rolle der Nationalbank als Aufsichtsorgan *Turcu*, (Fn. 51), Bd. 1, S. 251-261; *Nemeș* (Fn. 51), S. 111-138.

<sup>54</sup> Eine Ausnahme stellt die Errichtung durch Verschmelzung, Fusion oder Spaltung anderer Bankgesellschaften nach Art. 92-100 KWG dar.

Die Bankgesellschaft ist laut KWG als Universalbank ausgestattet. Spezialbanken sind die Spar- und Kreditbanken im Wohnungsbaubereich (Art. 288-317 KWG), die Hypothekenbanken<sup>55</sup> (Art. 318-320 KWG), die sog. Institute zur Ausgabe von elektronischem Geld<sup>56</sup>, bei denen das Kapital den Gegenwert von 1 Mio. € in Lei betragen muss (Art. 321-332 KWG) und schließlich die Kreditgenossenschaften, womit im Fall letzterer eine andere Rechtsform als die AG, nämlich die Genossenschaft zulässig ist (Art. 333-403 KWG).

Neben den Kreditinstituten dürfen auch die sog. nichtbankmäßigen Finanzinstitute einzelne Bankgeschäfte betreiben. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das Gesetz Nr. 93/2009<sup>57</sup> über nichtbankmäßige Finanzinstitute (FIG). Die Firma muss die Bezeichnung *instituție financiară nebancaară* oder die Abkürzung *I.F.N.* enthalten (Art. 7 FIG). Ein derartiges Finanzinstitut muss als AG gegründet werden und unterliegt zusätzlich den Gesetzesbestimmungen des HGG über die AG. Es dürfen ausschließlich Namensaktien ausgegeben werden. Art. 14 Abs. 1 FIG bestimmt abschließend die Kreditgeschäfte, die Unternehmensgegenstand sein können: Kreditvergabe für bestimmte Finanzierungszwecke wie z.B. Verbraucherkredite, Hypothekenkredite, Baufinanzierung, Finanzierung von Handelsgeschäften, Factoring, Forfaitierung, Finanzierungsleasing, Garantien und Finanzierungszusagen sowie andere Kreditformen. Das Mindestkapital einer Hypothekenkreditgesellschaft muss in Lei dem Betrag von 200.000 € (3 Mio. € bei Vergabe von Hypothekendarlehen) gleichkommen und ist vollständig im Zuge der Gründung von den Aktionären aufzubringen. Die Gründung ist der Nationalbank innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung im Handelsregister nebst den notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Nach Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Gründung wird das Finanzinstitut in das sog. Allgemeinregister der Finanzinstitute eingetragen. Erst nach der Eintragung dürfen Kredite gewährt werden.

Versicherungsgesellschaften<sup>58</sup> (*societatea de asigurare*) haben das Gesetz Nr. 32/2000<sup>59</sup> über Versicherungsgesellschaften (VersG) zu beachten; subsidiär gilt das HGG. Versicherungsgesellschaften sind zwingend eine AG (Art. 11 Abs. 1 lit. a) VersG). Ausgegeben werden ausschließlich Namensaktien (Art. 17 VersG). Die Gründung selbst ist vom Versicherungsaufsichtsamt (*Comisia de Supraveghere a Asigurărilor*) in einem speziellen Verfahren zu genehmigen (Art. 12 VersG). Die Genehmigung des Versicherungsaufsichtsamts ist Voraussetzung der Eintragung im Handelsregister (Art. 11 Abs. 2 VersG). Das Mindestkapital einer Versicherungsgesellschaft beträgt je nach Versicherungsart 700.000-1,4 Mio. Lei. Der Gegenwert der gezeichneten Aktien muss von den Gründern vor der Eintragung vollständig eingezahlt und zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen (Art. 16 Abs. 4 VersG).

Im Hinblick auf das Gründungskapital stellt auch die Leasinggesellschaft<sup>60</sup> (*societatea de leasing*) eine Besonderheit dar. Es hat nach Art. 19 Abs. 2 RegierungsAO Nr.

<sup>55</sup> Für die besondere Form des Hypothekendarlehens wurde bereits 1999 eine neue Gesellschaftsform, die Hypothekenkreditgesellschaft eingeführt; siehe *Teves*, Rumänisches Hypothekenkreditgesetz – Textdokumentation mit Einführung, WiRO 2000, S. 309-313. Nach dem heute geltenden KWG dürfen derartige Hypothekengeschäfte nur von Hypothekenbanken vorgenommen werden.

<sup>56</sup> *Nemeş* (Fn. 51), S. 19-66.

<sup>57</sup> M. Of. Nr. 259/21.4.2009.

<sup>58</sup> *Căpăţînă* (Fn. 8), S. 412-421.

<sup>59</sup> M. Of. Nr. 148/10.4.2000 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

<sup>60</sup> Siehe *Teves*, Leasingvertrag im rumänischen Recht – ein Praxisüberblick, RIW 2002, S. 109-122.

51/1997<sup>61</sup> betr. Leasinggeschäfte und Leasinggesellschaften den Gegenwert von 200.000 € in Lei zu betragen und ist bei der Gründung in voller Höhe zu leisten. Da keine speziellen Regeln bestehen, sind alle Gesellschaftsformen des HGG als Rechtsform zulässig. Im Unterschied zur früheren Rechtslage, als allein den Leasinggesellschaften Leasinggeschäfte gestattet waren, können nun laut FIG auch die nichtbankmäßigen Finanzinstitute sich mit dem Finanzierungsleasing befassen. Demzufolge wird dieser Markt zwischen Leasinggesellschaften und nichtbankmäßigen Finanzinstituten aufgeteilt. Das Operating-leasing ist dagegen den Leasinggesellschaften vorbehalten.

### III. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Das HGG bestimmt in Art. 73 Abs. 1 lit. c), dass die Geschäftsführer solidarisch gegenüber der Handelsgesellschaft für die ordnungsgemäße Führung der Bücher der Gesellschaft haften. Art. 181 HGG konkretisiert diese Pflicht<sup>62</sup>, indem der Geschäftsführung einer Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt wird, 30 Tage vor der geplanten Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr, den Zensoren bzw. dem internen oder externen Abschlussprüfer der Gesellschaft den Jahresabschluss (*situafia financiară anuală*) samt Lagebericht<sup>63</sup> und dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Zu Inhalt und Anfertigung von Handelsbüchern und Jahresabschluss verweist Art. 182 HGG auf die gesetzlichen Bestimmungen.<sup>64</sup> Hierbei handelt es sich vor allem um das Gesetz Nr. 82/1992<sup>65</sup> – Buchhaltungsgesetz (BuchG) und hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen, wozu die VO Nr. 3055/2009<sup>66</sup> zur Genehmigung der mit den europäischen Richtlinien konformen Buchhaltungsvorschriften (BuchVO) zählt. Die Verordnung selbst enthält zwei Anlagen bestehend aus Buchhaltungsvorschriften entsprechend der Vierten Richtlinie 78/660/EWG<sup>67</sup> des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und aus Buchhaltungsvorschriften entsprechend der Siebten Richtlinie 83/349/EWG<sup>68</sup> des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss.

Das BuchG regelt Buchführung, Inventur, Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Ermittlung des Ergebnisses, die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang als eine Einheit zur Bildung des Jahresabschlusses von Handelsgesellschaften und anderen juristischen Personen, die der Buchführungspflicht gem. Art. 1 Buchhaltungsg unterliegen. Die Buchungsvorgänge werden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Die Handelsbücher müssen in Rumänisch und in Lei geführt werden. In Euro abgewickelte Handelsgeschäfte können sowohl in Euro als auch in Lei erfasst werden. Die Handelsbücher bestehen nach Art. 20 BuchG hauptsächlich

<sup>61</sup> M. Of. Nr. 9/12.1.2000 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen; dt. Übers. von *Alexander Roth* in: WiRO Hb Rum., RO 220.

<sup>62</sup> Zum dt. Recht siehe § 264 HGB.

<sup>63</sup> Zum dt. Recht siehe § 289 HGB.

<sup>64</sup> Zum dt. Recht siehe § 264 ff. HGB.

<sup>65</sup> Neuveröffentlichung M. Of. Nr. 454/18.6.2008.

<sup>66</sup> VO des Ministeriums der öffentlichen Finanzen Nr. 3055/2009 zur Genehmigung der mit den europäischen Richtlinien konformen Buchhaltungsbestimmungen, M. Of. Nr. 766/10.11.2009.

<sup>67</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-13; siehe *Mathias Habersack*, Europäisches Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., München 2006, S. 277-292.

<sup>68</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18.7.1983, S. 1-17; siehe *Habersack* (Fn. 67), S. 292-302.

aus dem Grundbuch (*Registrul-jurnal*), in dem die Vorgänge in zeitlicher Reihenfolge, und aus dem Hauptbuch (*Cartea mare*), in dem die Vorgänge mittels Sachkonten in sachlicher Ordnung aufgezeichnet werden, sowie aus dem Inventarbuch (*Registrul-inventar*) als detaillierte arten-, mengen- und wertmäßige Aufstellung über sämtliche Vermögensgegenstände. In Nebenbüchern werden in der Regel der Kassen-, Wechsel-, Kontokorrent-, Lohn- und Gehaltsverkehr festgehalten. Die Buchführung kann intern durch eigene Mitarbeiter oder extern durch Einschaltung externer zugelassener vereidigter Buchprüfer (*contabil autorizat*) oder Wirtschaftsprüfer (*expert contabil*) durchgeführt werden (Art. 10 Buchhaltungsg). Handelsbücher sowie Buchungsbelege sind zehn, Nebenbücher bezüglich Lohn- und Gehaltsverkehr sogar 50 Jahre aufzubewahren.

Art. 183 Abs. 1-3 i.V.m. Art. 201 Abs. 2 HGG verpflichtet die Geschäftsleitung von Kapitalgesellschaften, eine gesetzliche Rücklage<sup>69</sup> in Höhe von 20 Prozent des Gesellschaftskapitals zu bilden. Die Bildung der Rücklage erfolgt jährlich mit fünf Prozent des Bruttogewinns eines Geschäftsjahrs, bis die gesetzliche Rücklage in voller Höhe erreicht wurde. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, die Höhe der gesetzlichen Rücklage aufrecht zu erhalten. Findet eine Kapitalerhöhung statt, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, die Rücklage so aufzustocken, dass die gesetzliche Höhe von einem Fünftel des Gesellschaftskapitals wieder erreicht wird.

Die BuchVO unterteilt die von Art. 1 BuchG erfassten buchhaltungspflichtigen Unternehmen nach Größenmerkmalen in drei Kategorien: Größe des Anlagevermögens, erzielter Umsatz und schließlich Mitarbeiterzahl. Werden die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 BuchVO zusammengefasst, ergibt sich Folgendes:

BuchVO	Anlagevermögen (€)	Umsatz (€)	Zahl der Mitarbeiter
Art. 3 Abs. 1	> 3.650.000	> 7.300.000	> 50
Art. 8 Abs. 1	> 17.520.000	> 35.040.000	> 250

Erfüllt ein buchhaltungspflichtiges Unternehmen gemäß Art. 1 BuchG zwei der in Art. 3 Abs. 1 genannten Merkmale nach der Bilanz nicht, kann es gem. Art. 3 Abs. 2 einen vereinfachten Jahresabschluss vorlegen. Derartige Unternehmen stellen eine verkürzte Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Lagebericht auf. Liegen dagegen zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen vor, ist das Unternehmen verpflichtet, einen ordentlichen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalflussrechnung, der Kapitalflussrechnung und einem Lagebericht zum Jahresabschluss besteht. Anderenfalls wird das Unternehmen zurückgestuft und muss nur noch den genannten vereinfachten Jahresabschluss aufstellen (Art. 3 Abs. 4 BuchVO).

Werden zwei Merkmale des Art. 8 Abs. 1 BuchVO an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen erfüllt, ist das Mutterunternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalflussrechnung, Kapitalflussrechnung einschließlich Konzernlagebericht zum Konzernabschluss aufzustellen. Anderenfalls wird das Unternehmen zurückgestuft und ist von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss vorzulegen, befreit (Art. 8 Abs. 1 BuchVO), sofern es sich um kein börsennotiertes Unternehmen handelt. Nach Art. 160 Abs. 11 HGG greift die Befreiung

<sup>69</sup> Siehe im dt. Recht § 272 Abs. 3 HGB i.V.m. § 150 Abs. 1 und 2 AktG.

ebenfalls nicht ein, wenn es sich um eine AG mit dualistischem Leitungssystem handelt. Bei Beurteilung der Größenmerkmale werden die Jahresabschlüsse sowohl des Mutterunternehmens als auch der Tochterunternehmen berücksichtigt (Art. 8 Abs. 4 BuchVO).

Gemäß Art. 7 BuchVO handelt es sich z.B. um ein Mutterunternehmen, wenn dieses die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens (Tochterunternehmens) besitzt oder berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmens) zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter des Mutterunternehmens ist.

Anlagen zu den Jahresabschlüssen sind nach Art. 29 f. BuchG der Lagebericht des Geschäftsführers, der Prüfungsbericht der Zensoren oder ggf. des Wirtschaftsprüfers und die der Generalversammlung der Gesellschaft vorgeschlagene Ausschüttung von Dividenden oder Deckung von Verlusten. Darüber hinaus muss der Geschäftsführer bzw. der Wirtschaftsprüfer, falls die Buchhaltung extern geführt wird, schriftlich versichern, dass die gesetzlichen Buchhaltungsvorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eingehalten wurden und der Inhalt des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der vereinfachte Jahresabschluss wird von vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfern<sup>70</sup> geprüft und bestätigt. Die Jahresabschlüsse der dem Art. 3 Abs. 1 BuchVO bzw. dem Art. 8 Abs. 1 BuchVO unterliegenden Unternehmen werden von Abschlussprüfern<sup>71</sup> geprüft und durch einen entsprechenden Prüfungsbericht<sup>72</sup> bestätigt. Prüfung und Bestätigung von Jahres- und Konzernabschlüssen erfolgen nach den in den Anlagen zur BuchVO enthaltenen Buchhaltungsvorschriften. Die Durchführung der Abschlussprüfung selbst erfolgt nach der von der Kammer der Abschlussprüfer von Rumänien erlassenen Prüfungsordnung.<sup>73</sup>

Gemäß Art. 35 BuchG müssen alle zur doppelten Buchführung verpflichteten Unternehmen (juristischen Personen) Jahresabschlüsse offenlegen. Dies gilt auch für den Lagebericht des Geschäftsführers und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers oder der Zensoren. Um diese Pflicht zu erfüllen, sind die Jahresabschlüsse samt Lagebericht des Geschäftsführers und Prüfbericht des Abschlussprüfers oder der Zensoren zusammen mit den Beschlüssen der Generalversammlung der Gesellschaft zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung der Geschäftsführung innerhalb von 15 Tagen ab Durchführung der Generalversammlung dem Handelsregister vorzulegen (Art. 185 Abs. 1

<sup>70</sup> Siehe zum Berufsbild des vereidigten Buchprüfers bzw. Wirtschaftsprüfers die RVO Nr. 6571994 über die Wirtschaftsprüfungstätigkeit und die vereidigten Buchprüfer, Neuerkündung in M. Of. Nr. 13/8.1.2008; Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind im Verband der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer von Rumänien [Corpul Experților Contabili și a Contabililor Autorizați din România] organisiert ([www.ceccar.ro](http://www.ceccar.ro)).

<sup>71</sup> Siehe zum Berufsbild des Abschlussprüfers die DringlichkeitsAO Nr. 75/1999 über die Abschlussprüfungstätigkeit, Neuerkündung M. Of. 598/22.8.2003 sowie die DringlichkeitsAO Nr. 90/2008 über die ordnungsgemäße Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, M. Of. Nr. 481/30.06.2008; Abschlussprüfer sind in der Kammer der Abschlussprüfer von Rumänien [Camera Auditorilor Financiari din România] zusammengeschlossen ([www.cafr.ro](http://www.cafr.ro)).

<sup>72</sup> Zum dt. Recht siehe § 321 HGB.

<sup>73</sup> Siehe Beschluss der Kammer der Abschlussprüfer von Rumänien Nr. 88/2007, M. Of. Nr. 416/21.6.2007.

HGG). Hat ein Unternehmen einen Umsatz von mehr als 10 Mio. Lei, wird der Jahresabschluss samt Anlagen im Amtsblatt, Teil IV, auf Kosten der Gesellschaft veröffentlicht. Ansonsten erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Handelsregisters. Der Offenlegungspflicht unterliegt dementsprechend auch der von einem Mutterunternehmen aufzustellende Konzernabschluss. Die Offenlegungspflicht obliegt je nach Unternehmensverfassung dem Geschäftsführer oder dem Verwaltungsrat bzw. dem Direktorium der Gesellschaft. Gemäß Art. 37 BuchG besteht eine Offenlegungspflicht hinsichtlich der Jahresabschlüsse samt Anlagen auch gegenüber der Finanzbehörde. Auch insofern ist der Geschäftsführer oder der Verwaltungsrat bzw. das Direktorium der Gesellschaft für die fristgerechte Einreichung verantwortlich. Dabei ist die Frist, die jeweils zum 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres endet, zu beachten.

*(Schluss in Heft III)*